

Eisenbahner-Sportverein Eintracht Mainz 1927 e. V.



Satzung

Inhalt

| | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 | Name, Sitz, Rechtsform | 2 |
| § 2 | Vereinszweck, Abteilungsordnungen, Vereinsverständnis | 2 |
| § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundene Pflichten der Mitglieder..... | 3 |
| § 4 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 | Mitgliedsbeiträge..... | 4 |
| § 6 | Vereinsorgane..... | 4 |
| § 7 | Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 8 | Durchführung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 9 | Satzungsänderungen..... | 6 |
| § 10 | Tagesordnung | 6 |
| § 11 | Der Vorstand..... | 7 |
| § 12 | Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes | 8 |
| § 13 | Beschlussfassung des Vorstandes..... | 8 |
| § 14 | Kassenprüfung..... | 9 |
| § 15 | Straf- und Ordnungsmaßnahmen..... | 9 |
| § 16 | Rechtsmittel..... | 10 |
| § 17 | Haftungsbegrenzung..... | 10 |
| § 18 | Auflösung des Vereins | 10 |
| § 19 | Behandlung personenbezogener Daten..... | 10 |
| § 20 | Salvatorische Klausel..... | 11 |
| § 21 | Gültigkeit der Satzung..... | 11 |

[Bank: Sparda-Bank Südwest Mainz, IBAN DE60 5509 0500 0000 9570 89]

Stand: 28.05.24

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Eintracht Mainz 1927 e. V.“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: ESV Mainz.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter dem Aktenzeichen 14 VR 1213 eingetragen. Der Verein wird beim Finanzamt Mainz Mitte unter der Steuernummer 26/654/0012/0 geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES), des Sportbundes Rheinhessen (SR), im Landessportbund (LSB) Rheinland-Pfalz und der jeweils zuständigen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck, Abteilungsordnungen, Vereinsverständnis

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweilig gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Sportbetrieb findet in den nach Sportarten gegliederten Abteilungen statt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Abteilungen können sich für den Sportbetrieb eigene Ordnungen geben („Abteilungsordnung“). Die Regelungen dieser Satzung gehen den Abteilungsordnungen vor. Im Falle der Unvereinbarkeit einer Abteilungsordnung mit dieser Satzung ist die Abteilungsordnung nichtig.
- (5) Der Verein versteht sich als solidarische, demokratische und gemeinschaftliche Organisation. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und des solidarischen Miteinanders aller Menschen. Der Verein tritt ein gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen nationalistische, rassistische, faschistische, antisemitische, sexistische und homophobe Tendenzen. Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung entgegen. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nur für solche Personen möglich, die sich zu diesem Vereinsverständnis bekennen.
- (6) Die Vereinsfarbe ist „blau-weiß“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundene Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat aktive, passive sowie fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen. Passive Mitglieder fördern durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck. Ein Wechsel der Mitgliedschaft von „aktiv“ in „passiv“ ist an das Kalenderjahr gebunden und muss 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag ist vollständig und schriftlich oder per E-Mail beim Vereinsvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen, der auch für die Beitragszahlung haftet. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (5) Juristische Personen können förderndes Mitglied im ESV werden.
- (6) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an. Auf § 15 wird verwiesen.
- (7) Jedes Mitglied sollte sich nach Möglichkeit am Vereinsgeschehen in sportlicher, geselliger und kultureller Hinsicht beteiligen und alles unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm zu wenden, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (9) Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch grob fahrlässiges Verhalten eines Mitglieds Schaden erleidet, ist dieses regresspflichtig.
- (10) Das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und weitere für die Vereinsmitgliedschaft relevante Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Geldleistungen pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss gemäß § 15.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen, die auch per E-Mail mitgeteilt werden kann. Er ist zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Beitragsordnung wird durch einfachen Beschluss (§ 8 Abs. (5)) der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Der Verein hat die folgenden Organe:
 - a. Die Mitgliederversammlung;
 - b. Der geschäftsführende Vorstand;
 - c. Die Abteilungsversammlungen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben per E-Mail an alle Mitglieder und Bekanntgabe des Termins auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. Es das Vereinsinteresse erfordert;
 - b. Die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen ab Fassung eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands über die Erforderlichkeit nach Ziffer a oder ab Eingang des schriftlichen Antrages (Ziffer b) einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder digital per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind unzulässig.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins. Dies umfasst insbesondere:
- a. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Fördermaßnahmen des Vereins;
 - b. Genehmigung des, vom Vorstand aufgestellten, Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts (§ 13);
 - e. Entgegennahme der Abteilungsberichte;
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung; dies gilt auch für Sonderbeiträge einzelner Abteilungen, wenn eine Einigung zwischen Abteilungsleiter und erweitertem Vorstand nicht erfolgt ist.
 - h. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsorgane, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt;
 - i. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter, die ab diesem Zeitpunkt dem erweiterten Vorstand angehören;
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - k. Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern;
 - l. Wahl der Kassenprüfer.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Für die Wahlen werden ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss gewählt.
- (3) Eine Abstimmung kann per Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung kann dies in elektronischer Form der jeweiligen Plattform geschehen.
- (4) Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder es in

dieser Satzung vorgeschrieben ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des jeweiligen Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dies kann mittels einer Bezugnahme auf die Satzung geschehen, sofern sowohl der alte als auch der neue Text der Satzung dem Protokoll angehängt ist. Sind in einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorgenommen worden, ist eine Kopie des Protokolls den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen, bevor das Protokoll beim Registergericht eingereicht wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in der nach § 7 Abs. (3) vorgesehenen Form mitgeteilt werden.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei Annahme eines Erweiterungsantrages durch den geschäftsführenden Vorstand hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Beitragsänderung

sind nicht zulässig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. GeschäftsführerIn
 - d. KassiererIn
 - e. MitgliederwartIn
 - f. SchriftführerIn
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten („Vieraugenprinzip“). Stellvertretende*r Vorsitzende*r und Geschäftsführer*in machen von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden Gebrauch. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 EURO sind von der Mitgliederversammlung zuvor zu genehmigen. Diese Vorschrift berührt nicht den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme des Amtes. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden, die auch per E-Mail mitgeteilt werden kann. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich den Vorgaben nach §8 (5) & §8 (6). Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Eine Amtsübergabe ist zwingend erforderlich. Dazu gehören eine Einführung in den jeweiligen Aufgabenbereich und seine Abläufe sowie - falls arbeitstechnisch eingeführt - die sachkundige Anleitung in PC-Programme und entsprechende Datenbestände und deren Übergabe.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Bank- und Barbeträgen, sämtlichem Inventar des Vereins und seiner Abteilungen sowie aus den Baulichkeiten und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Einnahmen des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, welche bis

zum geltenden Steuerfreibetrag der Einzelnen reichen darf, soweit dies die Mittel des Vereins zulassen.

§ 12 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem Aufgaben nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 wahrzunehmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - f. Erstellung eines Jahresberichtes
 - g. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme nach § 3 Abs. (3) und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 15.
 - i. Beschlussfassung über Straf- und Ordnungsmaßnahmen nach § 15 sowie die Entscheidung über Rechtsmittel.
- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Geschäftsführer, die Leitung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Sitzungsleiter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so hat der Sitzungsleiter binnen einer Frist von drei Tagen eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Sitzung ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab dem ursprünglichen Sitzungstag zu terminieren.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Über jede Vorstandssitzung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied. Das Protokoll kann in elektronischer Form ausgefertigt werden und ist nicht zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Vorstandssitzung kein Änderungsbedarf eines Vorstandsmitglieds erhoben wurde. Änderungsbedarfe sind in schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand zu beschließen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Schriftform wird per E-Mail, eingehalten. Für Beschlüsse im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren gilt § 13 Abs. (5) entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die Feststellung der Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand. Die Prüfer unterrichten sich über den Gang der Geschäfte des Vereins durch Einsichtnahme in die Bücher und Buchungsunterlagen. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

§ 15 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinsschädigendem Verhalten;
 - b. groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung;
 - c. Verstoß gegen das Vereinsverständnis nach § 2 Abs. (5).
- (2) Ein Mitglied kann auch nach Absatz (1) ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen im Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss darf nur erfolgen, wenn seit Zugang des zweiten Mahnschreibens, wobei per E-Mail ausreichend ist, beim Mitglied drei Monate vergangen sind und der Rückstand nicht beglichen ist. Der Abteilungsleiter ist vorab über den beabsichtigten Ausschluss zu informieren.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung eines Vereinsorgans verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. Geldstrafe bis zu 60,00 EURO;
- c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins;
- d. Ausschluss von der Nutzung der Vereinsmittel, insbesondere von Sportgeräten und Anlagen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 16 Rechtsmittel

- (1) Gegen Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. (3)) und gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 15) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen alle von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 17 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Vereinsorgane bzw. deren Amtsinhaber beschränkt.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane ist auf vorsätzliche Pflichtverletzungen begrenzt. Die Haftung für fahrlässiges und grob fahrlässiges Verhalten der Organmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein hat Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, bei unmittelbaren Schadensersatzansprüchen gegen diese von der Haftung freizustellen, wenn eine der vorstehenden Haftungsbeschränkungen greift.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Sportbund Rheinhessen (SR), der es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Behandlung personenbezogener Daten

- (1) Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten, die er zur eigenen Verwaltung, zur

Weitergabe an einen Fachverband oder eine andere berechnigte Institution benötigt, aufzunehmen, in automatisierten Dateien zu speichern und zu verwalten.

- (2) An sonstige Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben. Die Einsichtnahme in Datenbestände durch gesetzlich autorisierte Personen bleibt davon unberührt.
- (3) Ausdrücke oder elektronisch gespeicherte Daten können beim Vorstand oder bei den Abteilungen bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelagert werden. Danach werden sie gelöscht oder vernichtet.
- (4) Jedes Mitglied erklärt mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag sein Einverständnis mit dieser Regelung.
- (5) Der Verein ist berechnigt, alle Geschäfte mit Hilfe automatisierter Verfahren abzuwickeln.
- (6) Die Behandlung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des ESV Mainz am 21.06.2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des ESV Mainz treten damit außer Kraft.